

Schutzkonzept



Kinderhaus Camino
Wildstraße 7
83043 Bad Aibling

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	4
BAUSTEINE UNSERES SCHUTZKONZEPTES	5
1 GRUNDLAGEN	6
1.1 Rechtliche Grundlagen	6
1.2 Gesetzliche Grundlagen	7
1.3 Bildungsauftrag	9
1.4 Kinderschutz	9
2. ÜBERGREIFENDE PRINZIPIEN	10
2.1 Trägerverantwortung – Sicherung des Kindeswohls	10
2.2 Leitungsverantwortung	10
3. RISIKOANALYSE	11
3.1 Umgang mit Risikosituationen	11
3.2 Räumlichkeiten	11
3.2.1 Räume höchster Intimität: Toiletten- und Wickelbereich	11
3.2.2 Räume mittlerer Intimität: Schlafbereiche und Nebenräume	12
3.2.3 Räume mit geringer Intimität: Gruppen- und Funktionsräume	12
3.2.4 Räume ohne Intimität: Eingangsbereich, Flure, Außengelände	12
3.2.5 Öffentliche Räume	12
3.2.6 Regeln in der Einrichtung	12
4. ORGANISATIONSKULTUR	13
4.1 Pädagogische Ausrichtung	13
4.2 Haltung und Kultur der Aufmerksamkeit	14
4.3 Fachkenntnisse	15
4.4 Einstellung neuer Mitarbeiter	15
5 PRÄVENTIONSKONZEPT	16
5.1 Die Alltagsstruktur in unserer Einrichtung	16
5.2 Umgang mit den Kindern	16

5.3 Kindeswohl	17
5.3.1 Wohl des Kindes	17
5.3.2 Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse	17
5.4 Gefährdungseinschätzung	18
5.5 Umgang mit externen Personen	18
6 BESCHWERDEMANAGEMENT	19
6.1 Partizipation und Umgang mit Beschwerden	19
6.2 Definition von Beschwerden	20
6.3 Ziele des Beschwerde- und Feedbackmanagements	20
6.4 Möglichkeiten der Beschwerde	20
6.5 Mündliche Beschwerdemöglichkeiten im Einrichtungsalltag	21
6.6 Schriftliche Beschwerdemöglichkeiten	21
6.7 Beschwerdeverfahren	21
6.8 Umgang mit Beschwerden von Kindern	22
6.9 Umgang mit Beschwerden von Eltern	23
7 VERHALTENSKODEX	24
7.1 Reflexion der Alltagsstruktur	24
7.2 Nähe und Distanz	24
7.3 Verhaltenskodex gegenüber den Kindern	25
7.4 Verhaltenskodex gegenüber den Eltern	26
7.5 Verhaltenskodex innerhalb des Teams	26
7.6 Wünsche vom Team an die Leitung	28
8 SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT	29
8.1 Formen der Grenzüberschreitungen	29
8.2 Grenzverletzung unter Kindern	30
8.3 Grenzverletzende Verhaltensweisen von Mitarbeiter	30
8.4 Umgang mit Verdachtsmomenten	31
8.4.1 Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages: Kindeswohlgefährdung innerhalb des familiären Umfeldes	31

8.4.2 Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages: Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeitende	32
8.5 Meldepflicht	33
8.6 Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen	34
8.7 Rehabilitierung, Aufarbeitung und Qualitätssicherung	34
ANSPRECHPARTNER UND ANLAUFSTELLEN	36
SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	38
LITERATURVERZEICHNIS	39

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Schutzkonzept das generische Maskulinum verwendet. Die in verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Vorwort

In der Auseinandersetzung mit dem Thema Kindeswohl und dem daraus folgenden Präventionskonzept ist uns als pädagogischem Personal klargeworden, wie wichtig ein Schutzkonzept in Kindertagesstätten in der heutigen Zeit ist.

Wir tragen die Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder.

Wir haben unser Schutzkonzept zusammen mit allen Teammitgliedern aus der Wildstraße und Kellerstraße erarbeitet, um die Kinder vor Gefahren zu schützen, Mitarbeitende vor etwaigen falschen Verdachtsmomenten zu bewahren, Eltern für die Thematik zu sensibilisieren und qualitativ hochwertige Arbeit zu leisten. Beide Kinderhäuser sind eine Einrichtung der Stiftung St. Zeno, deshalb wird auf eine gute und enge Zusammenarbeit viel Wert gelegt.

Unabhängig von allen pädagogischen Fragestellungen gibt es eindeutige rechtliche Normierungen auf allen Ebenen, von der UN-Kinderrechtskonvention über das Bürgerliche Gesetzbuch, die Sozialgesetzbücher bis hin zum Bundeskinderschutzgesetz. Die stark verpflichtende Gesetzeslage (Einführung eines Beschwerdemanagements für Kinder) kann sehr hilfreich bei der Umsetzung von Partizipation sein, die ein wesentlicher Grundsatz für unsere Kindereinrichtung darstellt.

Bausteine unseres Schutzkonzeptes

Die Bausteine unseres Schutzkonzeptes



1 Grundlagen

Als Kindertageseinrichtung ist uns bewusst, dass wir in besonderem Maße Verantwortung für den Schutz des Kindeswohls haben. Hierzu gehört es, sich mit dem Thema Kindeswohlgefährdung aktiv und präventiv auseinanderzusetzen.

Kinder vor Grenzverletzungen zu schützen, bedeutet insbesondere, dafür sensibilisiert zu sein und diesen im Alltag vorzubeugen.

Dieses Konzept beschreibt unser Selbstverständnis und unsere Haltung dem Kinderschutz gegenüber. Es legt Richtlinien und Maßnahmen fest, nach denen wir in unserem Kinderhausalltag handeln und beschreibt unseren Umgang mit Verdachtsäußerungen von Grenzverletzungen und entsprechende weitere Interventionsmaßnahmen.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Rechte der Kinder

Im Originaltext braucht es dazu 54 Artikel in sehr komplizierter und sicher nicht kindgerechter Sprache. Die UNICEF, die Kinderrechtsorganisation der UNO, fasst den 20 Seiten langen Text in zehn Grundrechten zusammen (Die Nummerierung entspricht nicht jener der Artikel!):

1. das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
2. das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
3. das Recht auf Gesundheit;
4. das Recht auf Bildung und Ausbildung;
5. das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;
6. das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
7. das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
8. das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
9. das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
10. das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

In der Praxis heißt das, Kinder haben das Recht, in einer sicheren und gewaltfreien Umgebung ohne Diskriminierung zu leben. Sie haben das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung, medizinischer Versorgung, Ausbildung und auf Mitsprache bei Entscheidungen, die ihr Wohlergehen betreffen. Ein gewaltfreier Bildungs- und Erziehungsstil ist uns dabei sehr wichtig. Dafür tragen wir im Kinderhaus CAMINO Sorge und setzen die Kinderrechte in unserer täglichen Arbeit konsequent um. (In den Artikeln 11 bis 54 werden weitere Rechte geregelt.)

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

Das Bayerische Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) ist am 1. August 2005 in Kraft getreten. Es hat den Ausbau der Kinderbetreuung in Bayern quantitativ wie qualitativ erheblich gefördert. Die kindbezogene Förderung ist etabliert. Damit ist das BayKiBiG eine gute Grundlage für weitere Verbesserungen in der Kinderbetreuung.

- BayKiBiG Artikel 9b Kinderschutz
In diesem Artikel ist die Verantwortung des Trägers der Einrichtung zur Sicherung des Kindeswohls verankert (siehe Kapitel 2.1).

Grundgesetz

- GG Artikel 1
(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- GG Artikel 2
(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.
- GG Artikel 6
(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- § 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze
- § 1 BGB Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 1631 BGB Recht auf gewaltfreie Erziehung

Bundeszentralregistergesetz

- §§ 30, 30a BZRG Erweitertes Führungszeugnis

Sozialgesetzbuch VIII

Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist die wichtigste bundesrechtliche Rechtsgrundlage für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Folgende Paragraphen sind dabei für das Kinderhaus zur Sicherstellung des Kindeswohls besonders relevant.

- SGB VIII § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- SGB VIII § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- SGB VIII § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
- SGB VIII § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- SGB VIII § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Das Kinderhaus CAMINO hat mit dem Jugendamt Rosenheim eine Vereinbarung unterzeichnet, um sicherzustellen, dass die pädagogischen Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ggf. eine insoweit erfahrende Fachkraft hinzuziehen. Dazu erhält das gesamte pädagogische Personal im Kinderhaus regelmäßige Seminare zur Anwendung und Umsetzung des Schutzauftrages. Die pädagogisch Beschäftigten sind insbesondere verpflichtet bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Das Verfahren wird entsprechend vorgegebener Kriterien dokumentiert. Auch die pädagogisch Beschäftigten müssen bei Arbeitsantritt und nach 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Des Weiteren sind in den Paragraphen 45 SGB VIII und 47 SGB VIII Richtlinien für den Träger der Einrichtung festgeschrieben.

§ 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis einer Kindertagesstätte)

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach §30 Absatz 5 und §30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

§47 SGB VIII (Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen)

Im §47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei:

- Betriebsaufnahme
- Bevorstehender Schließung der Einrichtung
- Konzeptionellen Änderungen und Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. insbesondere für den Träger der Einrichtung

1.3 Bildungsauftrag

Im Kinderhaus Camino verstehen wir uns als familienergänzende und familienunterstützende Betreuungseinrichtung mit einem eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser Auftrag wird durch das „Bayerische Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz“ (BayKiBiG) sowie durch das Sozialgesetzbuch VIII § 1, § 22 und § 45 festgelegt und nicht vom Erziehungsverständnis der Familie abgeleitet. Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist der „beziehungsfähige, wertorientierte, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann“ (§ 1 Absatz 1: Allgemeine Grundsätze für die individuelle Förderung).

1.4 Kinderschutz

Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil in unserem Kinderhaus. Das Kinderhaus Camino ist für alle Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreien Umgang und Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Zu den elementarsten Rechten jedes Kindes, wie sie aus der UN-Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören:

Kinder sind von Geburt an Träger eigener Rechte. Sowohl die Eltern als auch der Staat übernehmen Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte. Der Vorrang des Kindeswohls ist dort festgeschrieben.

Kinder haben ein Recht auf liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung, auf die Unversehrtheit ihres Körpers und ihrer Seele. Sie haben ein Recht auf Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gesundheitsfürsorge und einen angemessenen Lebensstandard.

Kinderschutz ist ein weites Feld. Er beinhaltet immer den Blick auf die Familie und ihre Mitglieder, die auf unterschiedlichste Weise sozialisiert sind und somit die verschiedensten Voraussetzungen für das Familienleben und das Elternsein mitbringen.

Wir erörtern und beraten Familien bei wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Werden uns gewichtige Anhaltspunkte für eine Grenzüberschreitung in den Familien bekannt, nehmen wir eine Gefahreinschätzung vor, ziehen eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung hinzu und unterstützen die Familien bei der Abwendung einer Gefährdung des Kindes. Ist eine Gefährdung in der Familie dadurch nicht abzuwenden ziehen wir das Jugendamt hinzu.

Im Bundeskindergesetz von 2012 sind verbindliche Standards festgeschrieben, die durch kontinuierliche Qualitätssicherung und Überprüfung zu gewährleisten sind. Dazu gehört die Auseinandersetzung mit dem Beschwerdeverfahren und dem Recht auf Partizipation für Kinder.

2. Übergreifende Prinzipien

2.1 Trägerverantwortung – Sicherung des Kindeswohls

Der Träger, die Stiftung St. Zeno Kirchseeon, ist verantwortlich dafür, dass im Kinderhaus Camino das Wohl aller Kinder gewährleistet ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Voraussetzungen, die in der Betriebserlaubnis festgeschrieben sind, auch tatsächlich umgesetzt werden. Der Träger muss gewährleisten, dass das Kinderschutzkonzept im Kinderhaus implementiert wird und dass es ein Verfahren zur strukturellen Absicherung von Beteiligung und Beschwerden gibt und dieses auch im Kinderhaus umgesetzt wird. In seiner Verantwortung liegt auch, bei dem Team und einzelnen Mitarbeitenden vorbeugend gegen Überforderungssituationen tätig zu werden und sie in solchen Situationen zu unterstützen. Gegebenenfalls hat er durch arbeitsrechtliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die betreuten Kinder vor Übergriffen geschützt und gut betreut werden. Der Träger ist gegenüber der Aufsichtsbehörde stets in der Verantwortung und kann dies nicht auf die Leitung oder sonstige Dritte übertragen. Die Stiftung St. Zeno Kirchseeon ist tatsächlich und rechtlich in der Lage, die notwendigen Voraussetzungen für die gelingende Betreuung der Kinder geschaffen zu haben.

2.2 Leitungsverantwortung

Die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben ist entscheidend dafür, dass das Kinderhaus Camino qualitativ und professionell geführt wird. Die Leitung trägt in besonderem Maße Verantwortung für die angewandten pädagogischen Methoden und den Umgang mit den Kindern. Sie hat eine besondere Vorbildfunktion und darüber hinaus die Pflicht, den Träger, die Stiftung St. Zeno, Kirchseeon über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse im Kinderhaus Camino zu informieren. Den Mitarbeitenden im Kinderhaus Camino ist sie weisungsbefugt und für die Organisation ist sie verantwortlich.

Aus diesem Grund wurde das Schutzkonzept des Kinderhaus Camino durch die Leitung erstellt.

Die Inhalte wurden von allen Teammitgliedern erarbeitet und von der Leitung niedergeschrieben. Nach Fertigstellung des Schutzkonzepts wurde es an die Verbundsleitung und den Träger weitergeleitet.

Es ist uns wichtig, dass alle Mitarbeitenden für dieses Thema sensibilisiert werden. Es sollen strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Übergriffe vermeiden bzw. nicht stattfinden lassen können. Dies ermöglicht unter anderem den regelmäßigen Austausch in unserem Team wie z.B. in den Teamsitzungen.

Da das Schutzkonzept bei uns eine wichtige Funktion hat, wird es regelmäßig überarbeitet und angepasst. Neue Mitarbeiter werden bereits im Vorstellungsgespräch darauf hingewiesen und über die Inhalte informiert.

Unser Schutzkonzept bietet klare Handlungsweisungen für Mitarbeitende und ist ebenfalls in der Konzeption verankert.

3. Risikoanalyse

3.1 Umgang mit Risikosituationen

Wir haben uns ausführlich mit Risikosituationen in unserem Kinderhaus auseinandergesetzt. Uns ist bewusst, dass wir in einer Zeit der Medien leben, in der wir achtsam mit Veröffentlichungen umgehen müssen und Außenwirksamkeit immer mitbedenken müssen.

Alle Mitarbeiter sind sensibilisiert, fremde Personen sofort anzusprechen und jegliche Gefährdungssituation aufzulösen oder zu melden, ggf. Spielgeräte zu sperren.

Die Teammitglieder haben folgende Regeln erarbeitet:

Wir erkennen an, dass Kinder untereinander im Rahmen der sozial-emotionalen und sexuellen Entwicklung zum Teil auch besondere körperliche Nähe suchen. Darum stellen wir eine Kuschecke als Rückzugsort zur Verfügung. Kuschecken und andere Rückzugsmöglichkeiten stehen unter besonderer Beobachtung der Mitarbeiter.

Im folgendem haben wir uns mit den verschiedenen Räumen in unserem Kinderhaus auseinandergesetzt (siehe Kapitel 3.2)

3.2 Räumlichkeiten

3.2.1 Räume höchster Intimität: Toiletten- und Wickelbereich

Diese Zonen sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen.

- Die Kinder sind vor den Blicken anderer durch sogenannte Trennwände geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen.
- Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.
- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten im ganzen Haus. Ihnen steht ausschließlich die Gästetoilette zur Verfügung.
- Wenn Eltern in Ausnahmesituationen ihr Kind im Kinderbad wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- Personen, die in diesen Zonen Reparaturen durchführen müssen, werden von uns begleitet bzw. werden diese Räume zeitweise komplett gesperrt. Die Kinder weichen auf eine andere Toilette der Einrichtung aus.

3.2.2 Räume mittlerer Intimität: Schlafbereiche und Nebenräume

Diese Zonen dürfen Kinder, soweit dies einvernehmlich geschieht und sie einen ähnlichen Entwicklungsstand haben, beispielsweise für das Freispiel genutzt.

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zutritt zu den Schlafbereichen und Kuschelecken.
- Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, sind sie für Kinder gesperrt.

3.2.3 Räume mit geringer Intimität: Gruppen- und Funktionsräume

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten, vorausgesetzt das pädagogische Personal ist anwesend.
- Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, während sich dort Kinder aufhalten, ist pädagogische Personal anwesend.

3.2.4 Räume ohne Intimität: Eingangsbereich, Flure, Außengelände

Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, müssen sie angemessen bekleidet sein.

- Die Kinder werden dazu angehalten, sich in geschützten Bereichen umzuziehen, dabei werden sich von den Eltern unterstützt. Zudem sorgen die Eltern für angemessene und vollständige Kleidung.
- Bei „Wasserspielen“ im Garten müssen die Kinder mindestens mit einer Badehose und einem T-Shirt bekleidet sein.
- Eltern dürfen sich zu den Abholzeiten dort aufhalten.
- Sobald Personen, die Dienstleistungen erbringen (Reparaturen, Lieferungen, Gartenpflege) oder Gäste sich in diesen Bereichen befinden und sich dort auch Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

3.2.5 Öffentliche Räume

Während des Aufenthalts von Kita-Gruppen im öffentlichen Raum – beispielsweise auf Spielplätzen, in Parks oder bei Ausflügen – sind alle pädagogischen Fachkräfte und alle Kinder ausnahmslos angemessen bekleidet.

3.2.6 Regeln in der Einrichtung

- Die oben genannten Zonen sind den Eltern bekannt. Die Hausregeln für Eltern, Gäste und Personen, die Dienstleistungen erbringen, hängen im Eingangsbereich aus. Die Eltern wissen über die Funktionalität in den Bereichen Bescheid.
- Fotos und Aufzeichnungen sind ausschließlich den pädagogischen Fachkräften im Rahmen ihrer Arbeit gestattet. Für Eltern wird davon nur bei Familienveranstaltungen abgewichen.
- Kinder werden in die abschließbaren Personaltoiletten und in die Besuchertoiletten nicht mitgenommen.
- Kinder haben nur in genehmigten Ausnahmefällen Zutritt zum Personalraum (z.B. bei begleiteten Bildungsangeboten oder im Rahmen der Frühförderung)

- Die Räume, in denen sich Kinder aufhalten, sind einsehbar und werden nicht abgesperrt.
- Eltern helfen ausschließlich ihrem eigenen Kind, ihnen ist nicht gestattet, anderen Kindern bei Toiletten- und Pflegesituationen (an- und umziehen, eincremen, Knopf der Hose öffnen, unterstützen nach dem Toilettengang) zu helfen. Dies ist ausschließlich dem pädagogischen Personal gestattet. Alle Eltern melden dem pädagogischen Personal, wenn ein Kind Hilfe benötigt.
- Auch Eltern wahren die Grenzen der Kinder und auch ihre eigenen Grenzen.

4. Organisationskultur

4.1 Pädagogische Ausrichtung

Im Kinderhaus Camino verstehen wir uns als familienergänzende und familienunterstützende Betreuungseinrichtung mit einem eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser Auftrag wird durch das „Bayerische Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz“ (BayKiBiG) sowie durch das Sozialgesetzbuch VIII § 1, § 22 und § 45 festgelegt und nicht vom Erziehungsverständnis der Familie abgeleitet. Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist der „beziehungsfähige, wertorientierte, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann“ (§ 1 Absatz 1: Allgemeine Grundsätze für die individuelle Förderung).

Aufgrund unseres christlichen Hintergrundes der Stiftung St. Zeno ist das christliche Menschenbild die Grundlage unserer täglichen Arbeit mit den Kindern. Daraus ergibt sich für uns das Bild vom Kind. Jeder Mensch ist einzigartig und einmalig, und hat einen unermesslichen Wert, der nicht durch Leistung bewiesen werden muss. Kinder haben von Anfang an eigene Rechte und vollziehen die für ihre Entwicklung und Entfaltung notwendigen Schritte durch eigene Aktivität. Kinder sind schon vollständige und vollwertige Personen, sie müssen es nicht erst werden. Sie sind kompetent, fähig und absichtsvoll, sie setzen sich mit Problemen und Eindrücken auseinander. Wir wollen die Kinder in ihrer individuellen Entwicklung begleiten, um sie zu stärken und ihnen die Möglichkeit zu bieten, ihre Zukunft selbst zu gestalten. Als Entwicklungsbegleiter lassen wir dem Kind Raum, Erlebnisse zu verarbeiten und verschiedene Verhaltensweisen zur Bewältigung der unterschiedlichen Lebenssituationen ausprobieren zu können. Wir zeigen nicht wie die Welt funktioniert, sondern beobachten das Kind in seinem Verhalten sorgfältig, bekräftigen es in seinen Fähigkeiten und ermöglichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Fähigkeiten um sich die Welt selbst zu erschließen. Dazu bedarf es einer Vielzahl von Fähigkeiten: fühlen, zuhören, sich zurückhalten, Kontakte knüpfen, im Mittelpunkt stehen, sich zurücknehmen, lachen, tauschen, träumen, streiten, teilen, beachten, abschalten, Angst spüren, Mut haben, beobachten, Spannungen aushalten und eine Unmenge anderer Dinge – die aber nur immer zur rechten Zeit, im richtigen Augenblick angewandt, sich als Fähigkeiten erweisen. Wir sehen die Kinder von Anfang an als aktive Gestalter ihrer Entwicklung und Bildung. Sie wollen von sich aus lernen. Motor dabei sind ihre Neugierde sowie ihr Erkundungs- und Forscherdrang. Sie lernen mit Begeisterung, Leichtigkeit und bemerkenswerter Geschwindigkeit. Für uns als Lernbegleitende bedeutet dieser Ansatz, dem Kind im Lernen und Wachsen so viel Autonomie wie möglich und so wenig Anleitung wie nötig zu geben. Von diesem Gedanken ausgehend, begleiten wir die Kinder ihrem Alter entsprechend bei ihren Bildungsprozessen. Darüber hinaus stellen wir ihnen

den Raum und die Zeit und eine anregende Umgebung für individuelle Entwicklung aus eigener Kraft zur Verfügung. Wir verfolgen dabei einen ganzheitlichen, situationsorientierten Ansatz und nehmen die Kinder in ihren individuellen Bedürfnissen ernst.

Großen Wert legen wir im Kinderhaus Camino dabei auf die Rechte der Kinder, hierbei steht das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung im Vordergrund unserer täglichen pädagogischen Arbeit mit den Kindern. Ein wertschätzender, respektvoller Umgang, eine gute pädagogische und alters gerechte Arbeitsweise, sowie ein emphatischer Umgang mit den Bedürfnissen jedes einzelnen Kindes stehen im Fokus unseres Handelns. Wir schauen aber auch über die Grenzen unseres Kinderhauses hinaus und begleiten die Kinder unterstützend bei schwierigen Situationen innerhalb der Familie und in Zusammenarbeit mit Behörden, Erziehungsberatungsstellen und Jugendämtern. Wir wollen durch qualifiziertes Fachpersonal und geschulte pädagogische Kräfte die Sicherung der Kinderrechte und des Kindeswohls in unserem Hause gewährleisten.



Quelle: diegrundschultante.blogspot.de

4.2 Haltung und Kultur der Aufmerksamkeit

Die Umsetzung des Schutzkonzepts wird durch die Haltung aller pädagogischen Mitarbeiter getragen und durch ihre Aufmerksamkeit und Achtsamkeit geprägt. Das bedeutet, dass alle Mitarbeiter eine Vorbildfunktion gegenüber den Kindern, Eltern, Praktikanten etc. haben und sind sich dieser auch bewusst.

Auffällige Beobachtungen, Situationen werden klar formuliert an die Leitung weitergeleitet, besprochen, dokumentiert und entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Durch die niedergeschriebenen Standards in der Konzeption, im Schutzkonzept bekommen die Mitarbeiter klare Handlungsanweisungen und daher auch Handlungssicherheit.

Durch regelmäßige Teamsitzungen sowie Mitarbeitergespräche gibt es die Möglichkeit für ein Beschwerdemanagement auf allen Ebenen.

Jedem Praktikanten wird eine Anleitung zugeteilt. Diese ist dafür zuständig, dass dem Praktikanten die nötigen Regeln und die Werte unseres Hauses erläutert werden. Ein regelmäßiger Austausch und Reflexion mit dem Praktikanten ist vorgesehen

4.3 Fachkenntnisse

Die Umsetzung unseres Schutzkonzepts erfordert umfangreiches und spezifisches Fachwissen.

Durch Fortbildungen (in verschiedenen Bereichen), Fachzeitschriften und regelmäßig stattfindende Teamsitzungen sind die Mitarbeiter in unserem Haus gut informiert. Inhalte von Fortbildungen werden in den Teamsitzungen an die anderen Mitarbeiter weitergegeben, so dass alle auf dem gleichen Wissensstand sind. Bei Fragen und Unklarheiten werden diese sofort in einem persönlichen Gespräch geklärt. Des Weiteren gibt es im Büro einen Ordner, der jederzeit für alle Mitarbeiter zugänglich ist. In diesem werden Dokumente, Unterlagen etc. von z.B. Fortbildungen gesammelt.

Eine Orientierung hierfür gibt unter anderem der bayrische Bildungs- und Erziehungsplan, die Handreichung in den ersten drei Lebensjahren sowie den bayrischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit.

Alle Teammitglieder haben Kenntnisse über sexualpädagogische Konzepte und die kindliche Sexualität und Entwicklung.

4.4 Einstellung neuer Mitarbeiter

Die Voraussetzung für die Einstellung neuer Mitarbeiter sowie Jahrespraktikanten ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintrag (BZRG §§ 30, 30a). Ein offenes Gespräch zu den persönlichen Werten und der pädagogischen Haltung gegenüber den Kindern wird mit den Bewerbern im Vorstellungsgespräch geführt. Hier kommen wichtige Punkte über die klare Haltung und persönlichen Einstellung zur pädagogischen Arbeitsweise mit Blick auf den Schutz der Kinder im Auswahlverfahren neuer Mitarbeiter zum Tragen. Außerdem werden sich alle neuen Mitarbeiter mit dem von uns erstellten Kinderschutzkonzept, den Notfallplan und unserem pädagogischen Konzept in der Einarbeitungsphase intensiv auseinandersetzen.

Praktikanten und Hospitanten werden zu Beginn über den Verhaltenskodex aufgeklärt und führen auch keine eigenständigen und unbeaufsichtigten Angebote

durch. Des Weiteren verpflichten sie sich gegenüber dem Sozialdatenschutz und der Verschwiegenheitserklärung.

5 Präventionskonzept

In diesem Teil unseres Konzeptes verdeutlichen wir, welche Maßnahmen und Richtlinien wir zum Wohle der Kinder in unserer Einrichtung getroffen haben.

Die Erfahrungen, die Kinder in der Einrichtung machen, haben einen großen Einfluss auf die Bildung ihrer Persönlichkeit. Inwieweit sich Kinder als aktive Mitglieder einer Gemeinschaft erleben können, die für die Rechte des Einzelnen eintritt und Mitgestaltung ermöglicht, aber auch Grenzen und Regeln markiert und diese erklärt, hat große Auswirkungen auf die moralische Entwicklung und auf die politische Sozialisation des Kindes. Dabei müssen wir die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Familien respektieren.

Unsere, in den Kinderhausalltag integrierte Förderung der eigenen Körperwahrnehmung und des Selbstbewusstseins, der Blick auf gesunde Ernährung und das gemeinsame Aufstellen transparenter Regeln fördern das Wohl der Kinder. Sie werden sensibilisiert für alltägliche Fragestellungen und erleben Partizipation und wertschätzende Gesprächstechniken, die sie für ihre Persönlichkeitsentwicklung nutzen können. Sicherheitsfragen wie Brandschutzerziehung, Verkehrserziehung oder Erste Hilfe, werden in Projekten immer wieder thematisiert und vorgelebt.

5.1 Die Alltagsstruktur in unserer Einrichtung

In unserem Kinderhaus ist uns ein respektvoller Umgang mit den kindlichen Bedürfnissen wichtig. Unsere pädagogischen Mitarbeiter kennen die altersentsprechenden Entwicklungsverläufe von Kindern. Hierzu gehört auch die Auseinandersetzung mit der kindlichen Sexualität. Eine wertschätzende Grundeinstellung gegenüber jedem Menschen in seiner Einzigartigkeit liegt unserem Konzept zugrunde. Die Umsetzung in unserem Tagesgeschehen fördert die kindliche Entwicklung altersentsprechend und stärkt die vorhandenen Ressourcen der Kinder.

5.2 Umgang mit den Kindern

Der Begriff Grenzverletzung umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen Kindes abhängig. Grenzverletzungen unter Kindern sind häufig die Folge kindlicher Neugier, fehlender Erfahrungen und ein Mangel an konkreten Regeln und Strukturen.

Uns ist im Kinderhaus Camino ein respektvoller Umgang sehr wichtig. Dies beinhaltet auch das Akzeptieren von Grenzen des Gegenübers. Wir sensibilisieren die Kinder Alters entsprechend für sich und ihre Intimsphäre einzustehen. Ein „NEIN“ ist zu respektieren. Es werden klare Verhaltensregeln für alle Bereiche, wie bspw. Kuschecken, Toiletten, Hecken usw. aufgestellt. Dabei ist die Beteiligung der Kinder und die Reflexion der Regeln in angemessenen zeitlichen Abständen von großer Bedeutung. Regeln, die die Kinder selber aufstellen und stets durch reflektierende Gespräche präsent bleiben, werden von den Kindern auch besser

eingehalten. So kommt es zu weniger aktiven übergriffigen Verhalten, bzw. können Grenzverletzungen schnell erkannt und bearbeitet werden.

5.3 Kindeswohl

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was demnach im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert. Beides sind sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Es muss folglich in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen. Einige Anhaltspunkte für die Orientierung werden im folgendem benannt.

Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff und ein Entscheidungsmaßstab insbesondere im Rahmen des Familienrechts nach BGB, aber auch in der Sozialgesetzgebung bezogen auf den Kinderschutz und die Förderung von Kindern. „Das Kindeswohl ist in diesem Zusammenhang einerseits eine zentrale Rechtsnorm (oder Generalklausel), andererseits ein unbestimmter Begriff, der ausgehend vom Einzelfall stets konkretisiert werden muss. Das Kindeswohl kann trotz allgemeiner Erkenntnisse nicht ohne Ansehung des Einzelfalls geklärt werden.

Eine schlüssige Zusammenfassung dessen, was am Kindeswohl ausgerichtetes Handeln heißt, bietet die Definition von Jörg Maywald:

5.3.1 Wohl des Kindes

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt und können die Kinder sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen, so können wir in der Regel davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist.

Im Diskurs der Forschung haben sich die nachfolgend benannten zentralen Kategorien der kindlichen Bedürfnisse als für das Kindeswohl entscheidend herauskristallisiert.

5.3.2 Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse

- Vitalbedürfnisse: z.B. Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
- Soziale Bedürfnisse: z.B. Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft
- Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung: z.B. Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung

Aus den Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie und der Hirnforschung wissen wir, dass insbesondere Babys und Kleinkinder sensible Bezugspersonen brauchen, die feinfühlig auf ihre Bedürfnisse eingehen und die an das jeweilige Alter angepassten Anregungen, Förderungsmaßnahmen und Herausforderungen im Blick haben.

Die Bezugspersonen müssen den Kindern Zuwendung, Sicherheit, Hilfe bei der Stressreduktion, Assistenz und Unterstützung beim Entdecken bieten, so fasst die

Entwicklungspsychologin Lieselotte Ahnert die Erfordernisse, vor denen das pädagogische Personal steht, zusammen.

„Es gibt viele Faktoren in der Betreuung eines Kleinkindes, die in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, dass eine Kindertageseinrichtung für ein Kind gut ist oder nicht.“ So die Kindheitspädagogin Eva Leichsenring.

„Dabei ist das Konzept der Einrichtung nicht so entscheidend wie die Haltung der Pädagogen, die sich in allen Situationen des Alltags spiegelt.“

5.4 Gefährdungseinschätzung

Der Gesetzgeber hat nicht im Einzelnen aufgeführt, wie das Kindeswohl erfüllt oder wann eine Gefährdungssituation gegeben ist. Aus diesem Grund erfordert dieser Auftrag qualifiziertes Personal, ein Problembewusstsein über die Gefährdungsrisiken und ein verlässliches Verfahren, das das Vorgehen der Mitarbeiter und die Zusammenarbeit mit Fachkräften, Leitung, Träger und Jugendamt gewährleistet. Im Rahmen unserer jährlichen Überprüfung der Konzeption findet die Belehrung der Kindeswohlgefährdung statt (§8a), hierzu dient uns der bereitgestellte Beobachtungsbogen/Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

- ➔ Ziel der Elternarbeit im Rahmen des Schutzkonzeptes ist es, den Eltern die präventiven Maßnahmen der Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen.

Aufnahme:

- Bereits das Aufnahmegespräch kann genutzt werden, um den Eltern die Präventionsarbeit des Kinderhauses zu erläutern.
- Die Eltern bekommen mit dem Vertrag eine Information über die Regeln der Einrichtung ausgehändigt.

Aushänge:

- Über aktuelle Maßnahmen wie z.B. Teamschulungen, Klausurtage werden Eltern durch Aushänge informiert.
- Das aktuelle Schutzkonzept liegt zur Ansicht aus und ist im Internet veröffentlicht.

Elternabende:

- Eltern werden über das Schutzkonzept bei einem Elternabend informiert.

Elterngespräche:

- Alle Elterngespräche werden genutzt, um über den aktuellen Entwicklungsstand des Kindes zu sprechen. Ebenso können sie eine Möglichkeit sein, über Prävention von sexueller Gewalt zu informieren.

5.5 Umgang mit externen Personen

In der Kernzeit können externe Personen die Einrichtung nicht selbständig betreten,

die Türe ist in dieser Zeit geschlossen und wird ausschließlich vom pädagogischen Personal geöffnet, wenn sich Besucher durch Klingeln ankündigen. Auch in Bring- oder Abholzeiten ist jeder Mitarbeitende im Kinderhaus Camino sensibilisiert mit offenen Augen durchs Haus zu gehen. Fremde Personen, die unbefugt die Einrichtung betreten, werden umgehend angesprochen und darüber informiert, dass sie nicht allein im Haus sein dürfen und es stets einer Anmeldung bedarf. Dies gilt auch für abholberechtigte Personen oder behördliche Vertreter. Lieferanten behalten wir im Blick und achten auf ein angemessenes Verhalten im Kinderhaus. Wir achten bei Festen und Veranstaltung stets auf eine professionelle Distanz. Die Sicherheit der Kinder kann so gewährleistet werden. Dabei gilt: Externe Personen dürfen zu keinem Zeitpunkt alleine bei den Kindern sein.

6 Beschwerdemanagement

6.1 Partizipation und Umgang mit Beschwerden

Unser Kinderhaus gibt den Kindern Raum und Zeit, sich mit ihren Interessen, Fragen und Bedürfnissen einzubringen. Dies ist gerade durch unsere reduzierte Kinderzahl in den Gruppen gegeben. Die Beteiligung unserer Kinder an Entscheidungen und der Gestaltung unseres Kinderhausalltags stärkt sie in der Erfahrung ihrer Selbstwirksamkeit und unterstützt sie darin, ihre Bedürfnisse und Erlebnisse zu verbalisieren. Authentische Beteiligungsprozesse, wie z.B. eine Kinderkonferenz, tragen dazu bei, dass die Kinder direkt erfahren dürfen, wie wichtig ihre Beteiligung an den Alltagsprozessen ist. Sie erleben, dass sie ernst genommen werden.

Partizipation ist als Recht der Kinder formuliert. Die Kinder können im Kinderhaus in allen Bildungs- und Erziehungsbereichen mitgestalten und mitwirken. Sie werden in Entscheidungen zum Beispiel durch Kinderkonferenzen miteinbezogen. So dürfen die Kinder z.B. bei der Raumgestaltung, Faschingsthema mitreden. Die Themen, die wir im Morgenkreis besprechen, werden den Bedürfnissen und Wünschen der Kinder angepasst. Bereichs- und Gartenregeln werden regelmäßig gemeinsam besprochen und geschaut, ob diese für uns noch sinnvoll sind oder ob wir eine Änderung benötigen – die dann gemeinsam besprochen und erarbeitet wird. In unserem Kinderhaus dürfen die Kinder selbst bestimmen, wann und mit wem sie Brotzeit machen, was sie trinken und ob sie sich etwas vom Obst- und Gemüseteller nehmen. Auch dürfen sie selbst entscheiden, was, mit wem und wie lange sie mit den anderen Kindern spielen möchten. Die Vorschulkinder dürfen sich die Schultüten und das Ziel ihres Abschiedsausflugs ebenfalls selbst aussuchen.

Gerade bei der integrativen Arbeit, bei Kindern mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen, ist es wichtig, den individuellen Entwicklungsstand und die spezifischen Kompetenzen im sozialen und emotionalen Bereich bei allen Formen der Mitbestimmung zu beachten. Die pädagogischen Mitarbeiter sind hier gefordert, sehr situativ die Kinder zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern. Hier gilt es sehr feinfühlig die Signale der Kinder zu erfassen, kreative Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten bzw. auszuprobieren. Partizipation bedeutet nicht, dass Kinder alles machen dürfen oder dass sie im Einzelfall die Mitarbeiter überstimmen können. Im Alltag obliegt die Verantwortung immer den Erwachsenen, sie sind für den Schutz der Kinder zuständig und müssen ihn, gerade bei Kindern mit Behinderung, im Einzelfall auch

gegen den Willen anderer Kinder oder der Gruppe durchsetzen. Wichtig ist es auch, dass die pädagogischen Fachkräfte ihre persönlichen Grenzen reflektieren und die Verantwortung dafür übernehmen. Sie sind damit gefordert zwischen der Einschätzung ihrer persönlichen Möglichkeiten und den Bedürfnissen der Kinder abzuwägen, auf dieser Grundlage Entscheidungen zu treffen, diese den Kindern mitzuteilen und zu begründen.

Dies bedeutet zugleich ein Ermutigen der Kinder, grenzverletzendes Verhalten von Kindern und Mitarbeiter anzuzeigen, indem sie ihre Beschwerde bei einem Mitarbeitenden oder der Leitung anbringen.

Dazu entwickelt das Team eine Beschwerdeverfahren, die sie im Anschluss finden.

6.2 Definition von Beschwerden

Wir verstehen unter dem Begriff Beschwerde alle schriftlichen oder/und mündlichen kritischen Äußerungen von Mitarbeitern, Kindern oder deren Personensorgeberechtigten, die den Einrichtungsalltag, insbesondere

- das Verhalten der Fachkräfte oder Kinder
- das Leben in der Einrichtung oder
- die Entscheidungen des Trägers betreffen.

6.3 Ziele des Beschwerde- und Feedbackmanagements

- Beschwerdesysteme sind ein wichtiges Instrument die Rechte von Kindern und Eltern zu wahren.
- Sie dienen der Qualitätssteigerung und -Sicherung
- bilden ein wichtiges Instrument zur Reflexion der eigenen Arbeit
- dienen der Prävention und schützen die Kinder.

6.4 Möglichkeiten der Beschwerde

Grundsätzlich kommen bei Beschwerden alle Ebenen und Personen unserer Einrichtung in Betracht. Alle Mitarbeiter, Kinder und Eltern können sich mit Ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen und die sie für ihr Anliegen als hilfreich empfinden. Unabhängig davon, ob diese Person für die Bearbeitung zuständig ist oder nicht. Wir nehmen alle Beschwerden ernst, sehen sie als Chance zur Qualitätssteigerung und achten bei der Bearbeitung auf Transparenz und Verlässlichkeit.

Innerhalb der Einrichtung sind dies:

- unser Elternbeirat (siehe Aushänge an der Elternbeiratswand)
- alle pädagogischen Fachkräfte
- Kinderhausleitung (Stefanie Pomberger, 08061/938950)

Außerhalb der Einrichtung sind dies:

- Der Träger (Hr. Bernd Zimmer, 08091/5531120)
- Kitaaufsicht im Landratsamt (Hr. Jens Hollfelder, 08031/3922317)

6.5 Mündliche Beschwerdemöglichkeiten im Einrichtungsalltag

Wie auch bei den Partizipationsmöglichkeiten gibt es im Haus fest integrierte informelle und formelle Settings wie beispielsweise:

- Den Morgenkreis: Hier bieten wir Raum und Zeit und unterstützen die Kinder darin ihre Belange, Wünsche, Ärgernisse und Anregungen zu formulieren.
- Den Gruppenalltag: hier bieten sich viele Situationen für persönliche Gespräche unter vier Augen oder in kleinen Kinderrunden. Dabei nehmen wir die Kinder ernst, hören aufmerksam zu und bestärken die Kinder darin uns ihre Ängste, Sorgen, Gefühle, Wünsche, Bedürfnisse und Wahrnehmungen mitzuteilen.
- Im Kindergarten werden regelmäßig Beobachtungen durchgeführt und dokumentiert. Hier werden die Kinder explizit ermuntert sich Gedanken zu machen und Positives wie Negatives auszudrücken.
- Für Eltern besteht weiterhin im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgespräche die Möglichkeit, Sorgen, Ärgernisse, Wünsche oder Anregungen anzusprechen.

6.6 Schriftliche Beschwerdemöglichkeiten

- In den Eingangsbereichen befinden sich Vordrucke, diese können ausgefüllt in den Elternbeiratsbriefkasten im Flur, oder alternativ auch in unseren Briefkasten direkt an der Haustüre gesteckt werden.
- Ferner können Beschwerden per email: kinderhaus@stiftung-st-zeno.de gesandt werden.
- Die jährlich stattfindenden Elternbefragungen, bieten Raum für Rückmeldungen an die Einrichtungen.
- In Beschwerdefällen, in denen eine mögliche Gefährdung des Kindes vorliegt oder die unter den §8a „Kindeswohlgefährdung“ fallen, muss umgehend die Leitung informiert werden. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und zieht ggf. das Jugendamt hinzu. Kinder und Eltern müssen darüber informiert werden.

6.7 Beschwerdeverfahren

Klärungsversuch innerhalb der beteiligten Personen

Bei personen- oder verhaltensbezogenen Beschwerden wird im ersten Schritt versucht, unter Einbeziehung der betroffenen Konfliktparteien und ggf. einer neutralen Vertrauens- oder Leitungsperson, das Anliegen zeitnah zu klären, konstruktive Lösungsvorschläge zu entwickeln oder einen für beide Seiten zufriedenstellenden Kompromiss zu finden.

Bearbeitung der Beschwerde im Team

Sollte es zu keiner Einigung kommen oder die gesamte Einrichtung betreffen, wird in Absprache mit dem Kind/ den Kindern oder den Eltern die Beschwerde im nächsten Team besprochen und es wird entschieden, welche Maßnahmen getroffen werden. Diese und weitere nötigen Schritte werden im Protokoll schriftlich festgehalten.

Anonym eingehende Meldungen werden wie oben erwähnt behandelt. Eine unmittelbare Rückmeldung ist in diesem Fall allerdings nicht möglich.

Rückmeldung an das Kind bzw. die Eltern

Das Kind bzw. die Eltern werden über die Entscheidung des Teams informiert und die weiteren Schritte erörtert. Die zuständigen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen. Die Leitung wird darüber informiert.

Im Kinderhausalltag kann es immer wieder zu Konflikten und Beschwerden zwischen Kindern, Pädagogen und Eltern kommen. Wichtig ist ein angemessener und offener Umgang mit Konflikten. Zunächst gilt es egal wie groß oder klein die Beschwerde ist, dass diese angehört und verstanden wird und entsprechend mit der Beschwerde umgegangen wird. Grundsätzlich sind Beschwerden auch ein Zeichen von Vertrauen und können konstruktiv als Feedback gesehen werden.

In einer Teamsitzung haben die Pädagogen das Thema Umgang mit Beschwerden diskutiert und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Verfahrensweise mit Beschwerden in die Kategorie Beschwerden von Kindern und Eltern unterteilt werden. Im Folgendem werden die Ergebnisse der Teamsitzung zusammengetragen.

6.8 Umgang mit Beschwerden von Kindern

Kommt ein Kind zum Pädagogen und beschwert sich verbal über eine Situation, ist der Pädagoge angehalten sich dem Kind zuzuwenden und die Beschwerde ernst zu nehmen. Wirken die Beschwerden der Kinder für den Erwachsenen zunächst banal, sollten sie keinesfalls als solche abgetan werden. Im Gegenteil, Kinder sollten auch mit kleinen Anliegen zum Erzieher gehen können, damit das Kind lernt, dass es ernst genommen und respektiert wird. So fasse es evtl. in einer anderen Situation den Mut sich mit größeren Anliegen an den Pädagogen zu wenden. Der Morgenkreis bietet den Rahmen gemeinsam mit den Kindern allgemeine Regeln aufzustellen und zu diskutieren. Sollte ein Erzieher Beobachten wie ein Kind sich bei einem anderen Kind beschwert, kann dieses ggf. in seinem Vorgang bestärkt und begleitet werden. Zunächst verhält sich der Pädagoge aber im Hintergrund und beobachtet die Situation und schreitet vorerst nicht ein. Hier gilt wieder, dass Kinder lernen sollen Konflikt eigenständig zu lösen.

Gelangt eine Beschwerde von einem Kind über ein anderes Kind beim Erzieher, wird das gemeinsame Gespräch mit allen Beteiligten gesucht. Hier fungiert der Erzieher wieder als Mediator und achtet darauf, dass jedes Kind zu Wort kommen darf. Das gleiche Verfahren wird auch bei Beschwerden zwischen Kind und Erzieher angewendet.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

Während sich die älteren Kindergartenkinder oder Vorschulkinder schon gut über Sprache mitteilen, muss die Beschwerde der Allerkleinsten von den Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und zeitnah Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Sieht ein Erzieher eine kritische Situation, in der ein Fehlverhalten zwischen Kindern stattgefunden hat, werden die Kinder direkt in dieser Situation angesprochen. Ferner wird, wenn nötig, zu einem späteren Zeitpunkt mit den Kindern noch einmal die Situation analysiert. Je nach Schwere des Fehlverhaltens werden die Eltern zu einem Gespräch hinzugezogen.

Wir verstehen Beschwerden und Feedback als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in der Einrichtung.

Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen, eine offene Gesprächskultur und eine Grundhaltung die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, die Zufriedenheit (wieder) herzustellen. In Kindertageseinrichtungen besteht zwischen den Kindern und den Erwachsenen zwangsläufig ein ungleiches Machtverhältnis. Aufgrund des Altersunterschiedes, der Lebenserfahrung und des Wissensvorsprungs besteht stets die Gefahr, dass die Erwachsenen ihre Überlegenheit gegenüber den Kindern ausnutzen. Zudem sind sie in der Integrativ- und Elementarpädagogik gefordert, Kinder an die Einhaltung von Regeln heranzuführen, zu kontrollieren und bei Bedarf auch gegen ihren Willen durchzusetzen. Unabdingbar ist es deshalb den Kindern ihre Rechte aufzuzeigen und die Möglichkeit der Beschwerde zu verankern.

6.9 Umgang mit Beschwerden von Eltern

Die Eltern bekommen bei uns die Gewissheit, dass ihre Beschwerde ernst genommen und gehört wird. Die Eltern haben die Möglichkeit ihre Beschwerde auf unterschiedliche Weise anzubringen:

Den Eltern wird beim Vertragsgespräch und beim ersten Elternabend mitgeteilt, dass jeder seine Beschwerden, Wünsche und Anmerkungen äußern darf und nach Möglichkeit diese direkt mit der betreffenden Person klären kann. Eine Beschwerde kann somit direkt an die pädagogische Fachkraft gerichtet werden. Diese versucht zunächst die Beschwerde anzunehmen und nach Möglichkeit wird diese direkt geklärt. Ferner kann ein gesonderter Gesprächstermin vereinbart werden oder ggf. die Leitung hinzugezogen werden. Diese Beschwerden werden von uns in einem Beschwerdeprotokoll aufgenommen und in der Akte des Kindes vermerkt. Bei schwerwiegenden Anliegen oder Beschwerden wird der Träger informiert bzw. als Mediator hinzugezogen.

In unserer Einrichtung ist es uns ein wichtiges Anliegen, eine Beschwerde zeitnah und sensibel zu behandeln. Die betreffenden Personen sollten nach Möglichkeit über den Verfahrensablauf informiert werden. So wird es für die Eltern transparent und sie bekommen das Gefühl vermittelt, dass ihr Anliegen ernst genommen werden. Jeder Bereich im Haus wählt einen Elternvertreter, die bei Problemen angesprochen werden können bzw. nach Wunsch auch zu einem Gespräch hinzugezogen werden können.

Täglich stehen die Pädagogen in der Bring- und Abholsituation für kurze Tür- und Angelgespräche zur Verfügung. Hier müssen die Eltern nur nach der jeweiligen Person fragen, diese wird sich dann, soweit es die Zeit gerade zulässt, den Eltern zur Verfügung stellen. Diese Tür und Angelgespräche können genutzt werden kurz das Anliegen vorzubringen und ggf. einen Termin für ein ausführliches Gespräch zu vereinbaren. Alle Eltern können Ihr Anliegen auch telefonisch oder per E-Mail vorbringen.

Sie haben auch einmal im Jahr die Möglichkeit in der Elternbefragung, sich aktiv zu beschweren.

Wir möchten die Eltern inspirieren, sich mit ihren Ideen, Fähigkeiten und Kenntnissen während der gemeinsamen Kinderhauszeit zu beteiligen. Für Eltern und Außenstehende besteht die Möglichkeit sich an die Mitarbeiter, die Leitung oder den Träger zu wenden, um Beschwerden anzubringen. Sie können sich über unser Leitbild und unsere Konzeption informieren und sich im Kita-Alltag und/oder dem Elternbeirat einbringen.

7 Verhaltenskodex

7.1 Reflexion der Alltagsstruktur

In regelmäßigen Teamsitzungen haben alle Mitarbeiter die Möglichkeit Fallbeispiele anzubringen, diese durch kollegiale Beratung zu reflektieren und sich gegenseitig zu unterstützen.

Ein Verhaltenskodex der Mitarbeiter wurde erarbeitet und wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Die Reflexion des eigenen Verhaltens und der Austausch mit Kollegen und Fachkräften sichern den Schutz der Kinder.

7.2 Nähe und Distanz

Unsere Mitarbeiter bekommen durch Gespräche, regelmäßig stattfindende Teamsitzungen, unserer Konzeption und unserem Schutzkonzept verschiedene Leitfäden an die Hand. Diese geben Ihnen Handlungssicherheit und zeigen auf, was bei uns im Kinderhaus in Ordnung ist und was nicht. Somit verringern wir die Gefahr von unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen.

Wir nehmen das Bedürfnis zu Nähe ernst und die Kinder dürfen zu der Person in der Gruppe, zu der sie wollen. Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit mit ihrer selbst gewählten Bezugsperson zu entscheiden was, wo und wie lange sie spielen möchten. Wir fragen die Kinder, bevor wir sie hochnehmen (oder sie zum Trösten in den Arm nehmen) ob sie das auch möchten.

Auch wir Erwachsenen haben Grenzen, von denen wir möchten, dass Sie respektiert werden. Dies vermitteln wir den Kindern auch so. Deswegen sind wir immer in Austausch mit den Kindern. Auch durch das Aufzeigen unserer Grenzen sehen die Kinder, dass es in Ordnung und völlig „normal“ ist, anderen die eigenen Grenzen aufzuzeigen. Die Intimsphäre beider Seiten soll respektiert werden.

Wir verwenden im Kinderhaus keine Kosenamen, sondern sprechen die Kinder so an, wie sie heißen.

Wir haben diverse Vorgehen, wie z.B. das Wickeln im Team festgelegt. Neue Mitarbeiter bekommen von uns eine mehrmalige Einweisung in denen auch besprochen wird, was wichtig ist und worauf es uns ankommt. Das Wohl des Kindes steht bei uns stets im Vordergrund. Außerdem gehen wir auf die Kinder ein. Dies geschieht z.B., wenn ein Kind von einer/einem bestimmten MitarbeiterIn nicht gewickelt werden möchte, so übernimmt dies ein anderer. Außerdem ist uns wichtig, dass die Kinder in Ruhe gewickelt werden und so ihre Privatsphäre geschützt ist. Die Wickelkinder werden nach Möglichkeit einzeln in den Wickelraum geholt, sie klettern selbständig auf den Wickeltisch und werden dann in Ruhe gewickelt. Wir schaffen eine angenehme Wickelsituation und begleiten sprachlich unser Tun.

In der Zusammenarbeit mit den Eltern sind uns der partnerschaftliche Umgang, Dialog auf Augenhöhe, eine vertrauensvolle Atmosphäre, offene Gesprächsbereitschaft, Kooperationsbereitschaft und gegenseitige Unterstützung sehr wichtig. Wir sind für den Umgang mit eigenwilligen Wünschen nach Nähe und Distanz von Kindern sensibilisiert. Wir respektieren die Bedürfnisse der Kinder, gleichzeitig beobachten und hinterfragen wir sie. Mit unserem Wissen über Bindungen reagieren wir entsprechend und stärken die Kinder. Wir sind dabei in der Rolle, Grenzen zu setzen ohne Zwänge auszuüben, z.B. lässt sich das pädagogische Personal nicht von den Kindern auf den Mund küssen.

Private Kontakte zwischen Mitarbeiter und Kindern sowie Eltern der Einrichtung sind teilweise vorhanden und werden sensibel behandelt. Während der Arbeitszeit ist der Erzieher im Dienst und verhält sich angemessen. Die Einhaltung der Schweigepflicht wird vorausgesetzt.

7.3 Verhaltenskodex gegenüber den Kindern

➤ Wertschätzendes Verhalten

- Beispiele:
- Mit Namen begrüßen
- Dialoghaltung, auf das Kind zugehen, Wünsche und Bedürfnisse wahrnehmen, nicht über die Kinder in deren Anwesenheit reden (Bringsituation, Abholsituation, Essenssituation, Freispiel, etc.)
- Auf Augenhöhe gehen, Blickkontakt halten und ausreden lassen
- Bei Ironie/Sarkasmus auf den Entwicklungsstand des Kindes achten
- Kindern gegenüber verständlicher Sprache benutzen
- Vorbildfunktion gegenüber Kindern
- Grenzen der Kinder akzeptieren/Nähe und Distanz wahren (Kinder werden nicht geküsst, Umarmungen und auf dem Schoß nehmen nur, wenn das Kind, das möchte, Kind nicht an den Armen zerren, erniedrigen, zwingen etwas zu essen)
- Kinder als gleichwertig sehen und als eigenständige Persönlichkeit wahrnehmen
- Akzeptanz aller sozialer und nationaler Herkunft der Kinder (und Familien)
- Alle Kinder haben die gleichen Chancen

- Partizipativer Umgang mit den Kindern: Meinung der Kinder ernst nehmen, Kinder mit einbeziehen
- Stärken der Kinder wahrnehmen, fördern und loben
- Interessen der Kinder wahrnehmen
- Gefühle ernst nehmen
- Ehrlichkeit bei Kindern
- Konflikte mit den Kindern gemeinsam lösen
- Eigenes Verhalten gegenüber dem Kind reflektieren

7.4 Verhaltenskodex gegenüber den Eltern

- Vorstellung der eigenen Person gegenüber den neuen Eltern
- Sie-Regelung (wir sind mit den Eltern per „Sie“. Wer sich aus privatem Kontext kennt, muss sich nicht verstellen und bleibt beim „Du“. Dies ist den Kollegen gegenüber transparent zu machen.)
- Wenn Eltern im Eingangsbereich stehen, fragen „Kann ich Ihnen helfen?“
- Die Hände sollen beim Reden frei sein (keine Tasse oder Handy in der Hand)
- Informationen weitergeben, Transparenz zeigen,
- Geschenke und Vergünstigungen von einzelnen Eltern nicht annehmen
- Die klaren Regeln des Kinderhauses werden den Eltern vorab erklärt
- Neutrales Verhalten
 - Beispiele:
 - Alle Eltern gleich behandeln
 - Professionelle Distanz, privat und beruflich trennen
 - Als Fachkraft auftreten, nicht in Gesprächen für oder gegen eine Person äußern, Datenschutz wahren
- Wertschätzendes Verhalten
 - Beispiele:
 - Wertschätzung, Respekt, Offenheit und Empathie gegenüber den Eltern
 - Auf Freundlichkeit achten, Begrüßen, verabschieden, (Gesprächskultur achten)
 - Probleme/Sorgen wahrnehmen und Anliegen der Eltern ernst nehmen
 - Rückmeldungen geben, auf gegenseitigen Respekt basierende Formulierung bei Elterngespräche, klare Kommunikation
 - Eltern als Kompetent auf ihr Kind bezogen wahrnehmen
 - Professionell gegenüber Eltern auftreten
 - Auf Verlässlichkeit und Zuverlässigkeit gegenüber den Eltern achten
 - Vertrauensperson für die Eltern sein

7.5 Verhaltenskodex innerhalb des Teams

- Persönliches aufeinander zugehen, um das WIR-Gefühl zu erhalten.
- Zusammenhalten und gemeinsame Verantwortung fördern
 - Beispiele:
 - Organisation (Feste, Vorschule) als eine gemeinsame Aufgabe ansehen

- Mit offenen Augen durch die Einrichtung gehen und sich für Kleinigkeiten wie z.B. ein Papier aufheben, zuständig fühlen
- Den Platz oder den Raum so verlassen, wie man den betreten hat (auch Küche, WC, Personalraum, kleine Räume)
- Sich an Vereinbarungen halten, Verlässlichkeit
- Konflikte offen und zeitnah ansprechen, bei Unklarheiten nachfragen
- Konflikte sollen, wenn möglich, zuerst untereinander geklärt werden, bevor man sich an die Leitung wendet. Im Team oder bei Leitung nachfragen, wenn ein Sachverhalt nicht verstanden wird.
- Gleichberechtigtes Handeln untereinander, keine Intrigen
 - Beispiele:
 - Die Person persönlich ansprechen und nicht hinter dem Rücken reden
 - Jeder soll die gleichen Aufgaben übernehmen
 - Nicht die Personen, mit denen man befreundet ist, bevorzugen (z.B. beim Aufgabenerledigen), Geben und Nehmen
 - Unabhängig von privaten Hintergründen (Religionszugehörigkeit, Beeinträchtigungen, LGBTQ+) werden alle gleichbehandelt und akzeptiert.
 - Wir sind ein Team von Hilfskräften bis Erzieher (flache Hierarchien)
- Wirkt sich das eigene Verhalten auf die Arbeit aus (z.B. Stress im privaten Umfeld oder körperliche Handicaps), so sollen die direkten Kollegen informiert werden, dass man sich nicht wohl fühlt (Details sind nicht relevant).
- Dienstliche und private Ebene trennen
 - Beispiele:
 - Private Gespräche im Alltag minimal halten
 - Erreichbarkeit über Handy und Diensthandy nur im Notfall (kein Surfen, Nachrichten schreiben, Vereinbarung von Arztterminen in der Pause oder nach Absprache in der Gruppe. Wird ein Rückruf erwartet ist die Absprache mit der Leitung erforderlich.)
 - Die eigenen Kinder können nach Absprache in Ausnahmefällen mitgebracht werden.
 - Protokolle, Gesprächsnotizen und andere datenschutzrelevanten Dokumente werden ausschließlich in der Kita bearbeitet, es werden keine privaten Laptops, etc. dafür genutzt.
 - Keine Fotos mit dem Handy machen (Datenschutz)
 - Keine SMS, Anrufe usw. mit den Eltern, nur im Notfall mit dem Handy bei Eltern anrufen (z.B. beim Ausflug)
 - Kinder der Kita werden nicht privat betreut („Babysitting“), dies gilt für alle Mitarbeiter der Einrichtung
 - In Öffentlichkeit oder Privatem Umfeld, werden interne Belange (Datenschutz) nicht angesprochen. Auch wenn Team Kollegen dabei ist.
- Gegenseitiger Respekt und Wertschätzung
 - Beispiele:

- Begrüßen
- Nachsichtig sein
- Kritik und Meinung konstruktiv äußern (Ich-Botschaften formulieren)
- Offenes und freundliches Miteinander, Ehrlichkeit, Fehler eingestehen
- Hilfsbereitschaft bei Engpässen zeigen
 - Beispiele:
 - Hilfe anbieten, fragen, Selbstinitiative ergreifen
 - Wir-denken
 - Die Aufgaben, wenn jemand allein ist, übernehmen
 - Offene Augen und Ohren haben
- Pünktlichkeit: Arbeitsbeginn bedeutet arbeitsbereit (umgezogen) am Arbeitsplatz (in der Gruppe) zu sein. Wer zu spät kommt, sagt Leitung und/oder betroffenen Kollegen Bescheid.
- Ordnung halten
- Mobiliar und Material pfleglich behandeln
- Ausleihen von Gegenständen für zu Hause nur in Absprache mit der Leitung
- Professionelles Verhalten in der Öffentlichkeit, auf Schweigepflicht achten, denn wir repräsentieren die Kita.
- Vorbereitet an Dienstbesprechungen teilnehmen
- Loyalität (Keine Äußerungen über Kollegen gegenüber Eltern, Beschwerdemanagement anwenden)
- Hol- und Bringschuld

Holschuld:

 - Arbeitsbezogene und allgemeine Informationen erfragen
 - Teilnahme an Dienstbesprechungen, Protokolle lesen
 - Aushänge lesen

Bringschuld:

 - Ideen den Mitarbeitenden und/oder der Leitung schildern
 - Arbeitsbezogene Informationen und Vorkommnisse, Beschwerden, etc. dokumentieren und an zuständigen Mitarbeitenden und/oder Leitung weiterleiten
 - Rückmeldungen jeglicher Art an Mitarbeitenden und/oder Leitung geben
 - Bereitgestellte Formulare und Gesprächsprotokolle zur Dokumentation nutzen.

7.6 Wünsche vom Team an die Leitung

- Sich für sämtliche Belange des Teams einsetzen
- Offenheit, Verständnis, Loyalität
- Konstruktive Kritik (wertschätzend, erinnernd aufmerksam machen)
- Ein offenes Ohr haben (Beispiel: Ideen sollen erwünscht sein, offen für etwas Neues sein)
- Faires und gleichberechtigtes Handeln im Umgang mit den Mitarbeitenden
- Probleme im Team ansprechen

- Vorbild für das Team sein

8 Sexualpädagogisches Konzept

Im Kinderhaus ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeit. Wir achten gerade im Krippenbereich auf nonverbale, aber auch verbale, mimische und körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend, und unterstützen uns dabei gegenseitig. Es ist die Aufgabe der Mitarbeiter, genau zu beobachten. Dabei ist sicherzustellen, dass es sich hier nicht um ein Ausnutzen eines Machtgefälles zwischen den Kindern handelt.

Das Team hat sich ausführlich mit der kindlichen Sexualität beschäftigt. Wir sind uns bewusst, dass die Entdeckung des Körpers wichtig ist für jedes Kind.

In Gesprächskreisen werden Regeln gemeinsam erstellt und besprochen. Diese sind z.B.

- Jedes Kind entscheidet freiwillig, ob es körperlichen Kontakt mit einem anderen Kind zulässt,
- kein Kind darf einem anderen weh tun,
- ein Nein und ein Stopp sind zu akzeptieren, ansonsten schreitet ein Erwachsener ein,
- Kinder dürfen anderen nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen,
- Hilfe holen ist kein Petzen.

Die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität, es braucht also Rückzugsmöglichkeiten. Bereiche, die Rückzugsmöglichkeiten bieten, stehen unter unserer besonderen Beobachtung.

Desweiteren hat sich das Team mit Situationen beschäftigt, die trotz aller bekannter und mit den Kindern besprochener Regeln auftreten können.

8.1 Formen der Grenzüberschreitungen

Wir haben uns ausgiebig mit Formen der Grenzüberschreitungen beschäftigt, sie dann in verschiedene Bereiche eingeteilt und folgende Definitionen dafür erarbeitet:

- Physische Gewalt beinhaltet alle körperlichen Verletzungen am Kind, die durch Dritte zugefügt werden, wie kneifen, Schlagen, festhalten, usw.
- Psychische Gewalt ist der Begriff für Demütigung, Beleidigung, Ignoranz, Manipulation, Liebesentzug und Abhängigkeit.
- Unabsichtliche Grenzverletzungen, die die Persönlichkeit und Entwicklung einengen, resultieren aus persönlichen und/oder fachlichen Unzulänglichkeiten
- Durch Anschreien, Entwerten und Bedrohen wird verbale Gewalt ausgeübt. Schuldzuweisungen werden damit getätigt und die Entwicklung des kindlichen Selbst eingeschränkt.
- Die Nichtbeachtung der kindlichen Individualität, meint z. B. die Einzigartigkeit des Kindes und seine Entwicklung nicht zu akzeptieren.

- Zu den Grundbedürfnissen der Kinder zählen Essen, Schlafen, Trinken und saubere Kleidung. Vernachlässigung meint, dass diese Versorgung nicht sichergestellt ist. Kinder können leicht aufgrund eines ungepflegten Äußeren, von anderen stigmatisiert werden.
- Sexuelle Gewalt: Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten, übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohungen und körperlicher Gewalt, Druck ausgeübt wird.

Sexuelle Gewalt ist für uns alters- und geschlechterunabhängig, hier geht es um die Ausnutzung einer Machtposition aufgrund von körperlicher, seelischer, geistiger und sprachlicher Überlegenheit.

8.2 Grenzverletzung unter Kindern

Ein sexueller Übergriff zwischen Kindern liegt vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt.

Wird eine Missbrauchssituation oder Machtausnutzung beobachtet, z.B. ein Kind übt körperliche Gewalt gegenüber einem anderen Kind aus oder es vollzieht sexualisierte Handlungen an einem anderen Kind, die über das Verständnis von einem Alters entsprechenden „Doktorspiel“ hinausgehen, so ist unsere Vorgehensweise bei solchen Situationen klar vorgegeben, vereinbart und folgendermaßen: Zunächst ist diese Aktion umgehend zu beenden, dann schenken wir unsere erste Aufmerksamkeit dem betroffenen Kind und führen Hilfemaßnahmen durch. Ein erstes Aufklärungsgespräch findet unter vier Augen statt, um das Vertrauen des Kindes in Hilfe und Schutz zu stärken und das Gefühl von Sicherheit im Kinderhaus zurück zu geben. Im Anschluss gibt es ein Klärungsgespräch mit dem Kind, was Gewalt ausgeübt hat. Dabei geht es nicht darum das Kind zu bestrafen, sondern vorrangig um die Erarbeitung von Wahrnehmung und Einsicht seines Fehlverhaltens. Die Eltern der betroffenen Kinder werden informiert und erhalten professionelle Beratung durch die Mitarbeitenden im Umgang mit der Situation und ihrem Kind. Beratungsstellen außerhalb der Einrichtung werden bei schweren gewalttätigen oder sexuellen Übergriffen empfohlen und die Unterstützung bei der Bewältigung des Übergriffes und bei der anschließenden Aufarbeitung angeboten und gemeinsam mit den Eltern sowie Kindern umgesetzt.

8.3 Grenzverletzende Verhaltensweisen von Mitarbeiter

Unser Kinderhaus soll ein Ort sein, an dem sich Kinder entwickeln können und geschützt sind.

Kindeswohlgefährdung umfasst ein Spektrum von Verhaltensweisen gegenüber Kindern, das verbale, psychische und physische Übergriffe beinhaltet. Nicht akzeptables, respektloses oder grenzüberschreitendes Verhalten von pädagogischen Fachkräften darf nicht hingenommen werden. Hier geht es darum, genau hinzusehen, aber auch um einen sensiblen, sachlichen Umgang mit Verdachtsfällen im Kinderhaus. Kollegiale Kritik ist erlaubt und erwünscht. Wir ermutigen uns, unser

Verhalten gegenüber Kindern zu reflektieren. Kommt es zu strafrechtlichen Situationen, so werden wir diese auch zur Anzeige bringen.

8.4 Umgang mit Verdachtsmomenten

Unsere pädagogischen Mitarbeiter haben sich während der Konzepterarbeitung mit dem Umgang mit Verdachtsfällen vertraut gemacht. Sie kennen die klaren Handlungsabläufe, wenn es zu einer Grenzverletzung kommt.

Hierzu finden auch regelmäßig Teamsitzungen zum §8a statt.

Alle Mitarbeiter nehmen ihre Verantwortung als Vertrauensperson aktiv wahr. In dieser Aufgabe unterstützen wir uns durch regelmäßigen transparenten Austausch und stetiger Weiterbildung im Team.

Vor allem steht: Ruhe bewahren und besonnen handeln!

Die vorgegebenen Handlungsschritte setzen voraus, dass die Mitarbeiter aufmerksam eine eventuell auffällige Entwicklung eines Kindes wahrnimmt und dokumentiert. Der Mitarbeiter wird die Möglichkeit der kollegialen Beratung im Team nutzen, seine Beobachtung reflektieren und sich somit fachlich austauschen. Die Leitung ist gleichermaßen zu informieren.

Nach der Vereinbarung für Kindertageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII sind folgende Handlungsschritte vorgegeben.

8.4.1 Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages: Kindeswohlgefährdung innerhalb des familiären Umfeldes

- Werden einer Fachkraft in einer Tageseinrichtung für Kinder gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes bekannt, nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung vor und teilt dies der zuständigen Leitung mit.
- Bei der Gefährdungseinschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen.
- Die Erziehungsberechtigten, sowie das Kind oder die/ der Jugendliche werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt werden.
- Die Fachkräfte der Träger wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie dies für erforderlich halten.
- Die Fachkräfte der Träger informieren unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, so liegt der Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamts zwingend notwendig. Das Jugendamt gewährleistet, dass eine Kontaktaufnahme in Notfallsituationen auch außerhalb der Bürozeiten sichergestellt ist.

Die insoweit erfahrene Fachkraft für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. §4 Abs. 1 ist für unsere Einrichtung als zuständige Ansprechpartnerin:

Frau Waitz Tel. +49 8031/ 203740

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle, Reichenbachstr. 3, 83022 Rosenheim

8.4.2 Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags: Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeitende

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantes Verhalten oder durch

Verfahren im Umgang mit Vorfällen in der Kindertagesstätte, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten *

Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotenzials:

- Interne Beobachtung im Team
- Beobachtung bzw. Beschwerde von Eltern oder Kindern
- Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen (interne Dokumentation)
- Weitergabe der Informationen intern (Leitung, Träger) und in Bezug auf Meldepflichten an die Aufsichtsbehörden
- Information der/s Beschuldigten und ggf. Stellungnahme (Kommt auf Art der Gefährdung an)

Bewertung und Entscheidungsoptionen:

- Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Kita-Personal: Freistellung vom Dienst, Info an Eltern und falls nicht schon gegeben an Aufsicht
- Keine belastbaren Hinweise: Info der Verfahrensbeendigung an Beschuldigten, Aufarbeitung im Team
- Wenn vertiefte Prüfung erforderlich, soll Träger diese einleiten; eventuell Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft ...
- nach vertiefter Überprüfung:
 - Gefährdung durch Mitarbeiter wurde festgestellt: Betroffene informieren, arbeitsrechtliche Schritte einleiten, evtl. Strafanzeige
 - Unklarheit, ob Vorwürfe zutreffen, dann abwägen, ob weitere Aufklärung durch Kindertagesstätte erfolgsversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (z.B. Staatsanwaltschaft bei schweren Vorwürfen) erfolgen soll

Mögliche weitere Maßnahmen:

- Für betroffene Kinder und Eltern: Beratung, Therapie ...
- Für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern: Elterninformationen zum Umgang, Gruppengespräche zur Aufarbeitung ... → Umfang abwägen!!!)
- Für Fachkräfte und Leitung: Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching
- Für Träger und Leitung: Überprüfung der Organisationsstruktur, der Präventions- und Sicherheitskonzepte, der pädagogischen Konzeption
- Für die Öffentlichkeit: Presseinfo ...

* Anlehnung und Ergänzung an eine Broschüre der Stadt Frankfurt a.M. (2014): „Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas“ (Kapitel 4 Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte in der Kita – Standards und Arbeitshilfen).

unzureichenden Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz potentieller Opfer sind unmittelbar getroffen.

8.5 Meldepflicht

Gemäß §47 SGB VIII sind Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen“ umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

Folgende Ereignisse und Entwicklungen beeinträchtigen und / oder gefährden das Wohl von Kindern und müssen gemeldet werden:

- Fehlverhalten von Mitarbeitern und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Kindern (z.B. Unfälle mit Personenschäden, Aufsichtspflichtverletzung, herabwürdigende Erziehungsstile, Vernachlässigung)
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitern
- Gefährdungen und Schädigungen durch betreuende Kinder (z.B. sexuelle Gewalt, Körperverletzungen)
- Katastrophenähnliche Ereignisse (z.B. Feuer, Explosion)
- Besonders schwere Unfälle mit Kindern (mit und ohne Fehlverhalten des Aufsichtspersonals)
- Beschwerdeverfahren über die Einrichtung
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen
- Meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz
- Mängelfeststellung und / oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden
- Umfangreiche Baumaßnahmen

Handlungsleitlinien für eine Meldepflicht an das Landesjugendamt gemäß §47 SGB VIII

1. Erstmeldung (per Telefon, Fax oder Email)
 - Was ist vorgefallen? Wann? Wo? Wer war beteiligt?
 - Welche Maßnahmen wurden sofort eingeleitet?
2. Stellungnahme
 - Personal mit Namen und beruflicher Qualifikation
 - Weitere am Vorfall beteiligte Personen
 - Maßnahmen, die (durch Personal und Träger) sofort ergriffen wurden
 - Andere Institutionen
 - Informationen des Trägers und der Sorgeberechtigten
 - Erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen
 - Pädagogische und gegebenenfalls therapeutische Bearbeitung des Ereignisses mit den Kindern

3. Weitere Verfahrensschritte

- Maßnahmen, die der Träger unmittelbar nach Kenntnisnahme ergriffen hat und noch ergreifen wird
- Überlegungen zur Prävention: konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung bzw. Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen

8.6 Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen

- Arbeitsrechtliche Konsequenzen
 - Arbeits- oder Dienstanweisung: Weisung des Arbeitgebers, wie eine bestimmte Arbeitsaufgabe zu erfüllen ist
 - Ermahnung: Der Arbeitgeber macht deutlich, dass sich eine Fachkraft nicht korrekt verhalten hat, er möchte, dass sich etwas ändert
 - Abmahnung: Die Ermahnung wird um die Androhung einer Kündigung ergänzt
 - Korrekturvereinbarung: Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über ein gemeinsames Vorgehen im Umgang mit einem Fehlverhalten
 - Versetzung: Zuweisung eines anderen Arbeitsbereiches
 - Kündigung: Ordentliche oder außerordentliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses, durch Verdachtskündigungen sind unter bestimmten Umständen möglich
- Strafrechtliche Konsequenzen
 - Bei schweren Fällen körperlicher oder sexueller Gewalt muss eine Strafanzeige in Betracht gezogen werden
 - In enger Abstimmung folgender Beteiligten: Träger, Eltern des betroffenen Kindes, Hinzuziehung externen (juristischen) Sachverständs
 - Eine Pflicht zur Anzeige besteht nicht. Eine Rücknahme einer einmal gestellten Strafanzeige ist nicht möglich.
 - Vor Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollten die Leitung und der Träger entscheiden, ob tatsächlich Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen.

8.7 Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Rehabilitation

Verfahren bei einem nicht bestätigten Fall bzw. wenn ein Mitarbeiter fälschlicherweise in Verdacht geraten ist:

- Transparenz: Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben
- Möglichkeiten für die falsch verdächtige Person: Einrichtungswechsel, Abschlussgespräch über den Fall, Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung

- Möglichkeiten im Umgang mit den Eltern: Elterninformationsschreiben, Elternabend, Gespräch mit dem Elternbeirat
- Möglichkeiten im Umgang mit dem Team: Supervision, Team Building

Aufarbeitung

Ist es in der Einrichtung zu einem Fall im Bereich des Kinderschutzes gekommen, ist es wichtig diesen Fall aufzuarbeiten. Je nach Schweregrad kann dies ein langfristiger Prozess sein.

Qualitätssicherung

Das Schutzkonzept muss regelmäßig überprüft und ggf. an die aktuell geltenden Bestimmungen angepasst werden. Um dies zu gewährleisten finden wir folgende Qualitätsmerkmale in unserer Arbeit wieder:

- Regelmäßige Teamsitzung
- Teamtage im Laufe des Kindergartenjahres
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen von Mitarbeitern
- Austausch mit anderen Einrichtungen
- Regelmäßige Austauschtreffen mit dem Träger
- Erste-Hilfe-Kurs für alle Mitarbeiter
- Leitungskonferenzen

Ansprechpartner und Anlaufstellen

Träger

Stiftung St. Zeno Kirchseeon, Am Hirtenfeld 11, 85614 Kirchseeon

Geschäftsführer: Bernd Zimmer

Tel. +49 8091 553 0

bernd.zimmer@bbw-kirchseeon.de

Leitung

Kinderhaus Camino, Kellerstr. 4 & Wildstr. 7, 83043 Bad Aibling

Leitung: Stefanie Pomberger

Stellvertretende Leitung: Stephanie Acherer

Tel: +49 8061 938950

Kinderhaus@stiftung-st-zeno.de

Rechtsaufsicht für Kitas (LRA Rosenheim), Herr Jens Hollfelder, Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Tel. +49 8031 392-2317

Jens.hollfelder@lra-rosenheim.de

Pädagogische Fachberatung (LRA Rosenheim), Frau Veronika Laubender,
Wittelsbacherstr. 53 83022 Rosenheim

Tel. +49 8031 392-2478.

veronika.laubender@lra-rosenheim.de

Pädagogische Qualitätsbegleitung (LRA Rosenheim), Frau Birgit Reichert,
Wittelsbacherstr. 53 83022 Rosenheim

Tel. +49 8031 392-2320

birgit.reichert@lra-rosenheim.de

Kreisjugendamt – Kontakt bei akuter Gefährdung eines Kindes Tel. 08031 392-2301

Kreisjugendamt– Beratung für Träger und Einrichtungen

Moritz Beck, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim

Tel. +49 8031 392-2394

moritz.beck@lra-rosenheim.de

Michaela Truß-Bornemann, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim

Tel. +49 8031 392-2334

michaela.truss-bornemann@lra-rosenheim.de

Caritas – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Rosenheim, Reichenbachstr. 3, 83022
Rosenheim

Tel. +49 8031 203740

czrosenheimeb@caritasmuenchen.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung in der Beratungsstelle Rosenheim, Max-Josefs-
Platz 23, 83022 Rosenheim

Tel. +49 8031 381850

rosenheim@eheberatung-oberbayern.de

Kids Kinderhilfe e.V., Heubergstr. 2, 83043 Bad Aibling
Tel. +49 8061 341133
info@kids-fruehfoerderung.de

Kess Frühförderstelle, Happingerstr. 98, 83026 Rosenheim
Tel. +49 8031 230136-0
info@ff-kess.de

Wichtige Notrufnummern

Polizei 110

Kinder- und Jugendtelefon 0800 111 0 333

Elterntelefon 0800 111 0 550

Hilfetelefon 08000 116 016

Sexueller Missbrauch 0800 22 55 530

Telefonseelsorge 0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222

Selbstverpflichtungserklärung

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und Mitarbeitenden und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch das Recht der Kinder auf einen Umgang mit Sexualität, das Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung sowie das Recht auf Beschwerde.
5. Mit der mir übertragenden Verantwortung gehe ich sorgsam um. Ich weiß um das asymmetrische Machtverhältnis zwischen Fachkräften und Kindern. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitende nicht für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Kindern.
6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Ich ermutige Kinder dazu, sich vertrauensvoll an Mitarbeitende oder Eltern zu wenden und ihnen die Dinge zu erzählen, die sie bedrücken. Vor allem auch in Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
8. Ich werde uns gegenseitig und im Miteinander auf Situationen ansprechen, die mit unserem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.

Dieser Selbstverpflichtungserklärung fühle ich mich verpflichtet.

Datum und Unterschrift

Literaturverzeichnis

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen (Bayerisches Staatsministerium)

Amyna e.V. (2009) Schutzvereinbarungen

Enders U. (2012) Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. KIWI

Bezirk Oberbayern (2015) Handreichung zur Prävention von und zum Umgang mit Gewalt

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellem Missbrauch KAMPAGNE „KEIN RAUM FÜR MISSBRAUCH“ – Informationen für Eltern und Fachkräfte (<https://beauftragter-missbrauch.de/service/literatur-und-medien>)

Hansen, Rüdiger/Knauer, Raingard (2013): Artikel; Beschwerden erwünscht. Teil1 und 2 erschienen in Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 9/13 und 10/13

Hansen, Rüdiger/Knauer Raingard (2015) Das Praxisbuch: Mitentscheiden und Mit-Handeln in der Kita. Verlag Bertelsmann Stiftung

Hansen, Rüdiger/Knauer Raingard/Sturzenhecker, Benedikt: Partizipation in Kindereinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern. Verlag Das Netz (2011)

www.Kita-Regenbogen/Schutzkonzept.de

www.Kita-Schäferwiese/Schutzkonzept.de

Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern, Jörg Maywald, Herder Verlag 2022

Kindeswohl in der Kita – Leitfaden für die pädagogische Praxis, Jörg Maywald, Herder Verlag 2021

Das Kita – Handbuch 2022, Ngo. Sibel, Kindeswohlgefährdung, Martin R. Textor und Antje Bastelmann

<https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/kinder-mit-besonderen-beduerfnissen-integration-vernetzung/kindeswohlgefaerdung>

Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Hg. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. , Berlin 2009, 10. überarbeitete und erweiterte Auflage

UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, Jörg Maywald, IzKK-Nachrichten 2009

Wieviel Mutter braucht ein Kind?, Lieselotte Ahnert, Spektrum Akademischer Verlag 2010

Eine gute Kita aus Sicht eines Kleinkindes, Leichsenring E. Spektrum Akademischer Verlag 2010